

**Mag. Barbara Schwarz**  
Landesrätin

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 20.04.2017

zu Ltg.-**1369/A-5/240-2017**

-**Ausschuss**



Herrn  
Präsidenten des NÖ Landtages  
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 20. April 2017

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage des Abgeordneten Landbauer betreffend Bedarfsorientierte  
Mindestsicherung, Ltg.-1369/A-5/240-2017, darf ich Folgendes mitteilen:

Die Beantwortung einer Anfrage durch ein Regierungsmitglied ist durch die NÖ  
Landesverfassung, die Geschäftsordnung des Landtages von NÖ sowie der  
Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung vorgegeben. Diese Bestimmungen sind  
jedenfalls einzuhalten.

Auf der Basis dieser gegebenen gesetzlichen Grundlagen darf ich daher im Rahmen  
meiner Zuständigkeit wie folgt Stellung nehmen:

Kernleistungen im Sinne der RL 2011/95/EU beinhalten ein Mindesteinkommen bzw.  
eine Mindesteinkommensunterstützung sowie Unterstützung bei Krankheit, bei  
Schwangerschaft und bei Elternschaft. Im NÖ Mindestsicherungsgesetz sind neben  
Leistungen zur Deckung des Lebensbedarfes, Leistungen zur Deckung des  
Wohnbedarfes und Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung noch  
Zusatzleistungen, der Wiedereinsteigerbonus und Übernahme bei Bestattung  
vorgesehen.

Weder für die Leistungsgewährung noch für die Finanzierung ist es sachlich  
erforderlich, hinsichtlich der Eigenschaft „österreichische Staatsbürger“,

„Asylberechtigte“ oder „andere Bezieher“ zu unterscheiden. Daher werden diese Kosten auch nicht separat erfasst und können daher diese Leistungen nicht aufgeschlüsselt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Barbara Schwarz e. h.  
Landesrätin